- 91. Wenn die schrift in einem anderen lande ist, oder falsch geschrieben, zerstört, ausgeblichen, zerrissen, verbrannt oder zerschnitten, so soll man eine andere schrift anfertigen lassen.
- 92. Eine zweifelhafte schrift soll geprüft werden nach der eigenen handschrift und ähnlichen anzeichen, nach erwägung der wahrscheinlichkeit, nach der ausfertigung, nach einzelnen zeichen, nach der verbindung beider parteien mit einander und nach früheren massregeln.
- 93. Der schuldner schreibe es auf die rückseite des schuldscheines, wenn er zu verschiedenen malen einen theil der schuld bezahlt hat, oder der gläubiger gebe ihm einen empfangschein, den er eigenhändig gezeichnet hat.
- 94. Wenn er die schuld bezahlt hat, so soll er den schein zerreissen lassen, oder sich einen anderen zu seiner reinigung ausfertigen lassen. Aber eine schuld, welche vor zeugen contrahirt ist, muss vor zeugen bezahlt werden.
- 95. Wage, feuer, wasser, gift und das weihwasser sind hier die gottesurtheile zur reinigung <sup>1</sup>); diese werden bei <sup>1) Mn. 8,</sup> grossen anklagen angewandt, wenn der kläger zu einer geldstrafe bereit ist.
- 96. Einer von beiden nach gefallen soll die probe machen, der andere zur strafe bereit sein; auch ohne die strafe soll er sie machen bei einem vergehen gegen den könig oder einem grossen verbrechen.
- 97. Der richter soll ihn in seinen kleidern gebadet herbeirufen bei sonnenaufgang, noch nüchtern und ihn alle gottesproben machen lassen in gegenwart des königs und der Brähmanas.